

# Deutsche Studienreisen zum schweizerischen Zivilschutz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **26 (1960)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363908>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

räumen häufig sogar freiwillig überschritten werden, erweist es sich indessen als notwendig, wesentlich höhere Anforderungen für den Bau von gewöhnlichen Schutzräumen zu stellen, weil diese auch gegenüber Nahtreffern widerstandsfähig sein sollen. Daraus wird zwangsläufig eine sehr starke Erhöhung der Ausgaben resultieren, welche bei der Berechnung des Subventionsbeitrages berücksichtigt werden müssen. Diese Ausgaben würden annähernd verdoppelt. Dagegen wird selbstverständlich auch der Sicherheitsfaktor stark erhöht.

Dem Vorschlag von Nationalrat Bächtold, der darauf abzielt, das System der Subventionen, welche für die Gross-Schutzräume ausgerichtet werden, grundlegend zu ändern, kommt eine besondere Bedeutung zu. Die unterirdischen Anlagen, welche anlässlich des Strassenbaus projektiert werden, könnten sich eignen, um gleichzeitig als grosse Schutzräume eingerichtet zu werden. Einige Plätze dieser Art befinden sich in Ausführung, ja sie sind bereits so weit fortgeschritten, dass man schon jetzt die notwendigen Verbindungen und Vorbereitungsarbeiten für die Einrichtung der unterirdischen Schutzräume vorsehen sollte. Im allgemeinen ist dies indessen nur möglich, wenn die Verhältnisse rechtlicher und finanzieller Natur geregelt sind, besonders dann, wenn diese Arbeiten in genügender Weise subventioniert werden können. Solange dies nicht der Fall ist, läuft man Gefahr, wertvolle Gelegenheiten zu verpassen, ohne dass die Anlagen später in der notwendigen Art und Weise eingerichtet werden können. Der Vorsteher des Eidg. Militärdepartements illustrierte diese Situation an zwei typischen Beispielen: am Umbau des Bahnhofes von Bern und an der neuen Verkehrsteilung in Baden, die beide in Ausführung stehen.

Die technischen, finanziellen und rechtlichen Grundlagen des genannten Erlasses aus dem Jahre 1950 entsprechen somit nicht mehr den heutigen Anforderungen für die Einrichtung von Schutzräumen. Ebenso wie diese grundlegenden Bestimmungen sollten auch die Richtlinien von 1949 für den Bau von

Schutzräumen, welche heute immer noch gültig und als obligatorische Vorschriften in die Ausführungsverfügung des Militärdepartements aufgenommen worden sind, revidiert werden; denn sie tragen den Anforderungen, vor welche uns die Atomwaffen stellen, nicht mehr genügend Rechnung, besonders dann nicht, wenn es sich um Geschosse handelt, welche in der Nähe des Schutzraumes explodieren. Es ist daher notwendig, auch diese Richtlinien anzupassen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die projektierte Revision der Bestimmungen betreffend die Schutzraumbauten unabhängig von der Vorbereitung des künftigen Gesetzes über den Zivilschutz, aber zur gleichen Zeit, durchgeführt werden muss. Die Probleme, welche sich auf diesem Gebiete stellen, werden somit Gegenstand eines besonderen Beschlusses darstellen, um zu vermeiden, dass das Gesetz mit diesem speziellen Kapitel belastet wird. Dennoch wird ein Teil des gegenwärtigen Revisionsprogramms gegenstandslos werden bei der Annahme des neuen Gesetzes, welches auch Bestimmungen über die für die lokalen Zivilschutz-Organisationen notwendigen Einrichtungen und Anlagen enthalten wird, wie beispielsweise Alarmzentralen, Kommandoposten und Löscheinrichtungen.

Man hofft, dass der Entwurf zum Zivilschutzgesetz dem Parlament im Laufe des Jahres 1961 unterbreitet werden kann. Bei dieser Gelegenheit oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes könnte den Kammern auch die Abänderung der Vorschriften über die Schutzraumbauten im Entwurf vorgelegt werden. Die Revisionsarbeiten sind im Gange, aber die Studien in bezug auf die neuen technischen Vorschriften, welche die gegenwärtigen Richtlinien ersetzen sollen, werden noch einige Zeit beanspruchen.

Mit diesem Vorgehen bezweckt der Bundesrat, auch die genannten Postulate der Nationalräte Dübey und Bächtold einer Verwirklichung näherzubringen. Der Vorsteher des Militärdepartements erklärte sich daher bereit, diese Postulate entgegenzunehmen. Der Nationalrat gab in diesem Sinne seine Zustimmung. *a.*

## Deutsche Studienreisen zum schweizerischen Zivilschutz

Vom 13. bis zum 16. September hält sich eine Delegation des Ausschusses für Inneres des Deutschen Bundestages in der Schweiz auf. Die deutschen Parlamentarier, worunter eine Frau, wünschen die in der Schweiz getroffenen Zivilschutz-Massnahmen zu studieren. Hierzu werden Ausbildungskurse für das Kader des Zivilschutzes, Einrichtungen des Betriebschutzes, bauliche Schutzanlagen und die Uebung eines Luftschutzbataillons besichtigt. Die Reise berührt die Kantone Basel-Stadt, Basel-Land, Solothurn, Bern und Zürich. Mit den dortigen kantonalen und städtischen Zivilschutzstellen wird zwecks gegenseitiger Aussprache Fühlung aufgenommen. Die Delegation wird durch den Chef der Abteilung für Luftschutz, Oberstbrigadier Münch, begleitet.

In Erwidierung schweizerischer Studienbesuche in Deutschland hält sich zur gleichen Zeit eine private deutsche Studiengesellschaft für unterirdische Verkehrsanlagen in der Schweiz auf. Sie besichtigt Grossbaustellen, die gleichzeitig zu Schutz-

zwecken ausgenutzt werden können, in Bern, Genf, Baden und Basel. In dieser Reisegruppe wirkt der Sektionschef für die baulichen Massnahmen der Abteilung für Luftschutz, dipl. Ing. Middendorp, mit.

Die erstgenannte — behördliche — Delegation besteht aus vier Parlamentsabgeordneten, die letztgenannte — private — aus 14 Fachleuten, worunter Generalmajor a. D. Hampe, der ehemalige Präsident der deutschen Bundesanstalt für zivilen Bevölkerungsschutz. Nachdem im Jahre 1958 eine österreichische und im Jahre 1959 eine italienische Studiendelegation zum schweizerischen Zivilschutz kamen, folgt nun mit der Delegation aus der Bundesrepublik unser nördlicher Nachbarstaat. Das zeigt, welche Bedeutung dem schweizerischen Zivilschutz im unmittelbaren Ausland beigemessen wird und wie die von unsern Behörden getroffenen Massnahmen als respektable, beispielgebende Leistungen eingeschätzt werden.

*a.*